
GG - Art. 44. [Untersuchungsausschüsse]

(1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(2) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(3) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(4) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

9/2 § 125 GO-BT

Frage der Diskontinuität von Berichten einer Enquete-Kommission und von Untersuchungsausschüssen

12.2.1981

vgl. Nrn. 11/9, 12/5, 12/6, 12/7, 13/1, 13/10, 13/17

Berichte von Untersuchungsausschüssen unterliegen dem Grundsatz der Diskontinuität, da die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von einem Bundestag bzw. einem Verteidigungsausschuss in seiner konkret personellen Zusammensetzung erfolgt und der Bericht gegenüber diesem so zusammengesetzten Bundestag bzw. Verteidigungsausschuss erfolgen soll.

Berichte von Enquete-Kommissionen „zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe“ dienen zwar vornehmlich der Information (Unterrichtung) des Bundestages, der die Enquete-Kommission eingesetzt hat, jedoch auch dem Bundestag als Institution.

Auch wenn der Bericht einer Enquete-Kommission dem Grundsatz der Diskontinuität nicht unterliegt, liegt es in der freien Entscheidung des Bundestages, sich mit einem Bericht, der einem früheren Bundestag zugeleitet wurde, zu befassen; dieser könnte jedoch bei einer Überweisung nach § 80 Abs. 3 GO-BT beeinträchtigt werden.

Der Geschäftsordnungsausschuss vertritt deshalb die Auffassung, dass eine Behandlung eines Berichts einer Enquete-Kommission, die von einem früheren Bundestag eingesetzt wurde, nur aufgrund eines Antrages gemäß § 75 Abs. 1 Buchst. d) i. V. mit § 76 Abs. 1 GO-BT möglich ist.

10/4 Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG

Recht der Untersuchungsausschüsse

hier: Beweisantrag

29.3.1984

vgl. Nrn. 11/26, 11/27

Beweisanträge, die von weniger als einem Viertel der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses gestellt werden, bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

10/15 § 73 GO-BT

Herausgabe von Protokollen über öffentliche Beweisaufnahmen durch Untersuchungsausschüsse auf Grund von Amtshilfeersuchen

14.3.1985

vgl. Nr. 9/7, 11/4, 11/13, 12/14, 12/15, 12/16, 13/14

Ein Untersuchungsausschuss, der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss sowie - nach Ende eines Untersuchungsverfahrens - der Präsident des Deutschen Bundestages, haben Ersuchen vor Strafverfolgungsbehörden auf Herausgabe von Stenographischen Protokollen öffentlichen Beweisaufnahmen von Untersuchungsausschüssen oder des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss nach dem Recht der Amtshilfe i. V. m. den Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gem. § 73 a Absatz 3 GO-BT a. F. (jetzt § 73 Absatz 2) vom 16. September 1975 zu bescheiden. Dabei kann wegen des gleichen rechtlichen Ergebnisses die theoretische Zweifelsfrage unentschieden bleiben, ob Untersuchungsausschüsse i. S. der Artikel 44 und 45 a Absatz 2 GG unmittelbar dem Recht der Amtshilfe unterliegen oder lediglich zu dessen entsprechender Anwendung verpflichtet sind.

11/4 § 17 GO-BT, Anlage 3 GO-BT

Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Geheimhaltung in NATO-Angelegenheiten

10.12.1987

vgl. Nrn. 9/7, 10/15, 11/3, 11/13, 12/14, 12/15, 12/16, 13/14

Nach Auffassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung erlaubt § 4 Abs. 1 und 2 der Geheimhaltungsordnung einem Ausschussmitglied, andere Ausschussmitglieder, die sicherheitsüberprüft und für den Umgang mit NATO-Verschlusssachen der Geheimhaltungsstufe des Unterrichtsgegenstandes ermächtigt sind, über NATO-Verschlusssachen zu unterrichten.

Diese Auslegung von § 4 der Geheimschutzordnung bedeutet für den Anlassfall, dass ein Ausschussmitglied, das NATO-Gremien angehört und in dieser Funktion in geheimer Sitzung über Angelegenheiten unterrichtet worden ist, über diese Angelegenheiten den Ausschuss unterrichten und der Bundesregierung in der Ausschusssitzung Fragen stellen darf, falls in der Ausschusssitzung, in der die Unterrichtung stattfindet, Personen anwesend sind, die sicherheitsüberprüft und für den Umgang mit NATO-Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades ermächtigt sind, in den der Gegenstand der Unterrichtung eingestuft ist.

Bei NATO-Verschlussachen wird also auch für Mitglieder des Bundestages der allgemeine Grundsatz verwirklicht, daß eine Ermächtigung eine Sicherheitsüberprüfung voraussetzt, wenn sich allerdings auch das Mitglied des Bundestages dieser Sicherheitsüberprüfung freiwillig unterzieht.

Für nationale Verschlussachen sind Mitglieder des Bundestages freilich bereits durch ihre Wahl zum Zugang zu Verschlussachen ermächtigt. Dies trifft aber nicht auf Bedienstete des Bundes und der Länder zu, die an Ausschusssitzungen teilnehmen; deren Ermächtigung bedingt zu bestimmten VS-Geheimhaltungsstufen eine Sicherheitsüberprüfung.

Allgemein ist aber jedes Mitglied des Bundestages, das Kenntnis von nationalen Verschlussachen erhalten hat, verpflichtet, diese Kenntnis anderen Mitgliedern des Bundestages nur weiterzugeben, soweit dies für deren Arbeit erforderlich ist, anderen Personen darüber hinaus nur, falls diese für die entsprechende VS-Stufe sicherheitsüberprüft und ermächtigt sind.

Diese Regeln gelten im Untersuchungsverfahren auch für Privatgeheimnisse, die dem Untersuchungsausschuss vertraulich bekannt geworden sind.

11/19 § 105 GO-BT, Anlage 4 GO-BT, IPA-Regeln

Zulässigkeit von Fragen einzelner Mitglieder des Bundestages

hier: Untersuchungsrecht und Fragerecht

13.9.1990

vgl. Nrn. 9/3, 10/13, 11/1, 13/4, 13/19

Schriftliche und mündliche Fragen von Mitgliedern des Bundestages an die Bundesregierung sind nicht deshalb unzulässig, weil sie Gegenstände betreffen, die ein Untersuchungsausschuss verfahrensmäßig und inhaltlich zu klären hat. Das Fragerecht der Mitglieder des Bundestages wird durch das Recht des Bundestages, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, nicht berührt.

11/20 § 109 Abs. 1 Satz 2 GO-BT

Einholung von Stellungnahmen des Petitionsausschusses

hier: Stellungnahme eines Untersuchungsausschusses, wenn die Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Untersuchungsverfahren betrifft

14.4.1988

vgl. Nr. 11/21

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gekommen, dass "die Verpflichtung des Petitionsausschusses gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 GO-BT sich nicht auf Untersuchungsausschüsse erstreckt.

Untersuchungsausschüsse sind nicht wie Fachausschüsse im Sinne der genannten Vorschrift anzusehen. Der Petitionsausschuss ist nicht verpflichtet, eine Stellungnahme des Untersuchungsausschusses einzuholen, wenn eine Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Untersuchungsausschuss betrifft.“

11/25 Artikel 44 GG i. V. m. § 54 Abs. 2 GO-BT und § 23 IPA-Regeln; § 127 GO-BT

Recht der Untersuchungsausschüsse; Befugnisse des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

hier: Untersuchungsbericht, Sondervoten, Geheimhaltung

30.11.1989

vgl. auch Nr. 13/17; 13/18, 11/23

1. Ein Untersuchungsausschuss hat dem Bundestag über das Ergebnis seiner Untersuchungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Er hat für die Abgabe seines Berichts festzustellen, welche Texte dieser umfasst.

Ein schriftlicher Bericht eines Untersuchungsausschusses besteht zumindest aus dem Bericht, der vom Ausschuss selbst abgefasst und von ihm mit Mehrheit beschlossen wird. Als zum schriftlichen Bericht gehörende Bestandteile festzustellen sind aber auch die Sondervoten, die von einzelnen oder von mehreren Ausschussmitgliedern abgegeben werden.

Zur Feststellung des Gesamtberichts durch den Ausschuss gehört, dass die Berichtsteile auf ihre Zulässigkeit überprüft werden.

2. Für die Formulierung eines schriftlichen Berichts oder von Berichtsteilen tragen grundsätzlich deren Verfasser die Verantwortung.

Der schriftliche Bericht des Untersuchungsausschusses selbst wird von der Mehrheit oder entsprechendenfalls von der Gesamtheit der Ausschussmitglieder verantwortet.

Sondervoten werden von deren Verfassern formuliert und verantwortet. Jeder Verfasser von Berichtsteilen darf nur im Rahmen des Zulässigen berichten. Er kann das Untersu-

chungsergebnis und den Ablauf des Untersuchungsverfahrens aus seiner Sicht darstellen und bewerten. Er kann sich dabei auch - wie ein Strafrichter auf gerichtsbekannte Tatsachen - auf allgemein zugängliche und bekannte Quellen stützen.

Weil Untersuchungsverfahren und Strafverfahren selbständig nebeneinander stehen, können strafrechtliche Bewertungen im schriftlichen Bericht oder in Berichtsteilen der Untersuchungsausschüsse abweichen von strafrechtlichen Würdigungen der Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte. Unzulässig sind indes Ausführungen, die außerhalb des Untersuchungsauftrages liegen, verfassungsrechtliche Grenzen überschreiten oder Gesetze oder Geschäftsordnungsvorschriften verletzen.

Enthalten Sondervoten nach Ansicht anderer Ausschussmitglieder unzutreffende Darstellungen, können diese Ausschussmitglieder ihrerseits ein Sondervotum abgeben, solange der Untersuchungsausschuss den schriftlichen Bericht noch nicht festgestellt hat.

3. Geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten dürfen in einem öffentlichen Untersuchungsbericht nicht enthalten sein. Muss oder soll dennoch über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten berichtet werden, können diese in nichtöffentliche Berichtsteile aufgenommen werden, die entsprechend der Geheimhaltungsstufe der berichteten Angelegenheit als Verschlussachen einzustufen sind.

Ob eine Information, die dem Untersuchungsausschuss zugegangen ist, geheimhaltungsbedürftig ist oder nicht, entscheidet grundsätzlich die herausgebende Stelle. Befindet sich die herausgebende Stelle außerhalb des Bundestages und wünschen die Verfasser des schriftlichen Berichts oder von Sondervoten die Erwähnung VS-eingestufter Informationen, obliegt es dem Ausschussvorsitzenden oder - falls jener nicht erfolgreich ist - dem Ausschuss, mit der herausgebenden Stelle im Interesse der grundsätzlich verlangten Öffentlichkeit von Berichten der Untersuchungsausschüsse in geeigneter Weise über eine Herabstufung der Information zu verhandeln. Diese für Staatsgeheimnisse (VS) geltenden Grundsätze sind entsprechend anzuwenden bei schutzwürdigen Informationen natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts, die zunächst vom Untersuchungsausschuss mit einem Geheimhaltungsgrad versehen worden sind.

4. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist gemäß § 127 GO-BT zur Auslegung der Geschäftsordnung des Bundestages befugt.

Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Auslegung von Verfahrensvorschriften in Anlagen der Geschäftsordnung oder in Sondergeschäftsordnungen, wie beispielsweise der IPA-Regeln gemäß Bundestagsdrucksache V/4209, die vom 1. Untersuchungsausschuss der 11. Wahlperiode anzuwenden sind.

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist aber nicht befugt, über die Auslegung der Geschäftsordnung hinaus die von ihm festgestellten allgemeinen

Grundsätze des Parlamentsrechts auf einen Einzelfall anzuwenden. Die Anwendung der parlamentsrechtlichen Grundsätze auf den Einzelfall obliegt vielmehr den Gremien des Bundestages, in denen streitig geworden ist, in welchem Sinne bestehende Geschäftsordnungsvorschriften im konkreten Fall anzuwenden sind.

11/26 Artikel 44 GG i. V. m. § 54 GO-BT, § 6 Abs. 4 Satz 2 der IPA-Regeln

Recht der Untersuchungsausschüsse

hier: Einbringung von Beweisanträgen und deren Behandlung in Untersuchungsausschüssen
Mehrheits- und Minderheitenanträge

12.11.1987

vgl. Nrn. 10/4, 11/27

Ist ein Beweisantrag von weniger als einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gestellt und mit der Mehrheit der Stimmen abgelehnt worden, kann dieser inhaltsgleich von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses erneut eingebracht werden. Die von wenigstens einem Viertel der Ausschussmitglieder verlangten Beweise sind zu erheben, soweit sie nicht aus sonstigen Gründen unzulässig sind. Dieser neue Beweisantrag muss behandelt werden, auch wenn zwei Mitglieder des Ausschusses widersprechen.

11/27 Artikel 44 GG i. V. m. § 54 GO-BT, § 12 Abs. 2 IPA-Regeln

Recht der Untersuchungsausschüsse

hier: Vertagungsanträge bei Beweisanträgen

25.2.1988

vgl. Nrn. 10/4, 11/26

Im Untersuchungsverfahren sind Vertagungsanträge zu Beweisanträgen zulässig, auch wenn sie von Antragsberechtigten i. S. von § 12 Abs. 2 der IPA-Regeln (BT-Drs. V/4209) gestellt werden. Ein Vertagungsantrag kann insbesondere angebracht sein, wenn Zweifel bestehen, ob der Beweisantrag im Rahmen des Untersuchungsauftrages i. S. des § 12 der IPA-Regeln liegt oder die verfassungsrechtlichen Vorgaben einhält. Der Vertagungsantrag ist angenommen, wenn er im Untersuchungsausschuss eine Mehrheit findet. Vertagungsanträge sind indes unzulässig, falls sie rechtsmissbräuchlich eingebracht werden, beispielsweise wenn eine Vertagung die Erhebung der beantragten Beweise unmöglich machen würde, weil zwischenzeitlich das Beweismittel untergehen würde. Ob im Einzelfall ein Rechtsmissbrauch vorliegt, muss vom Untersuchungsausschuss geprüft und entschieden werden.

Ein Vertagungsantrag der Mehrheit zu einem Beweisantrag, der von einer qualifizierten Minderheit i. S. von § 12 Abs. 2 der IPA-Regeln gestellt wird, ist also grundsätzlich zulässig, wenn Bedenken gegen die Zulässigkeit des Beweisantrages geltend gemacht werden.

12/19 Artikel 44 GG i. V. m. § 54 und Anlage 1 GO-BT

Recht der Untersuchungsausschüsse

hier: Verhältnis zwischen Mitgliedschaft in einem Untersuchungsausschuss und anwaltschaftlicher Vertretung

1.7.1993

vgl. Nr. 10/7

1. Ein Mitglied eines Untersuchungsausschusses ist gemäß § 6 der Verhaltensregeln (Anlage 1 GO-BT) verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss ein anwaltschaftliches Mandatsverhältnis zu einem vom Untersuchungsausschuss geladenen Zeugen bis spätestens vor Beginn der Beweisaufnahme mitzuteilen.
2. Es besteht eine Unvereinbarkeit zwischen der Mitgliedschaft in einem Untersuchungsausschuss einerseits und der anwaltschaftlichen Vertretung einer Person, die vom Untersuchungsausschuss als Zeuge geladen wird, andererseits. Betroffene Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben sich entweder für die Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuss oder für die Wahrnehmung eines anwaltschaftlichen Mandats zugunsten eines vor dem Untersuchungsausschuss geladenen Zeugen zu entscheiden.

13/4 §§ 105, 108 GO-BT

Umfang und Grenzen parlamentarischer Fragerechte einschließlich der Petitionsinformationsrechte

27.6./10.10.1996

BT-Drs. 13/6149, BT-PIPr 13/194 S. 17508, vgl. Nr. 13/7

1. Parlamentarische Anfragen (Kleine und Große Anfragen, mündliche und schriftliche Fragen, Anfragen aufgrund des Petitionsinformationsrechtes usw.) sind zulässig zu Bereichen, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Parlamentarische Anfragen aus Bereichen, für die die Länder oder juristische oder natürliche Personen des Privatrechts allein verantwortlich sind, werden der Bundesregierung nicht zugeleitet. Als Hilfsmittel für die Abgrenzung zulässiger und unzulässiger Anfragen an die Bundesregierung im Bereich privatisierter Unternehmen wird auf die Kriterienkataloge in den Anlagen 1 bis 3 verwiesen.

2. Schriftliche und mündliche Fragen von Mitgliedern des Bundestages an die Bundesregierung sind nicht deshalb unzulässig, weil sie Gegenstände betreffen, die ein Untersuchungsausschuss verfahrensmäßig und inhaltlich zu klären hat. Das Fragerecht der Mitglieder des Bundestages wird durch das Recht des Bundestages, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, nicht berührt.
3. Dem Anspruch des Abgeordneten auf umfassende Information entspricht die Pflicht der Bundesregierung zu einer vollständigen und zutreffenden Antwort.
4. Eine Grenze des Anspruchs auf vollständige und zutreffende Beantwortung liegt in der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Bundesregierung; dieser erwächst daraus eine verfassungsrechtlich umgrenzte Einschätzungsprärogative, die die Art und Weise und den Zeitpunkt der Antwort betrifft.
5. Die Bundesregierung darf den Abgeordneten bei thematischer Übereinstimmung seiner Anfrage mit dem Untersuchungsauftrag eines unmittelbar bevorstehenden oder bereits stattfindenden parlamentarischen Untersuchungsverfahrens auf die dort stattfindenden Aufklärungsmaßnahmen verweisen.
6. Die Antwort der Bundesregierung muss in angemessener Zeit erteilt werden; dabei ist auf den Zeitplan des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens Rücksicht zu nehmen.